

Allgemeine Vermietbedingungen – HannoDrive

– Stand 28. Dezember 2024 –

I. Allgemeines

Die nachfolgenden allgemeinen Vermietbedingungen gelten für alle Mietverträge, die zwischen der Firma HannoDrive (Cihan Izbudak, Mirsad Alijaj GbR, Geestemünder Weg 1, 30419 Hannover) – nachstehend Vermieter genannt – und dem Mietkunden – nachstehend Mieter genannt – geschlossen werden, sofern nicht im Einzelfall individuelle Abweichungen vereinbart werden. Bedingungen des Mieters, auch soweit sie Gegenstand einer Auftragsbestätigung sind, sind nicht gültig, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Abschluss des Mietvertrages

1. Der Abschluss eines Mietvertrages kann nur schriftlich oder in Textform erfolgen. Absprachen oder Erklärungen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung, per Post, E-Mail oder SMS/WhatsApp erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung.

2. Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

3. Das Mietobjekt darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden.

4. Der Vermieter weist darauf hin, dass ein gesetzliches Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB nicht besteht.

III. Reservierungen, Stornierungen

Vom Vermieter bestätigte Reservierungen werden am vereinbarten Abholtag nur bis eine Stunde nach der vereinbarten Abholzeit aufrechterhalten. Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach dem vereinbarten Zeitpunkt, ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. Stornierungen sind bis spätestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Mietbeginn vorzunehmen. Für den Fall einer verspäteten Stornierung oder einer ausbleibenden Übernahme, hat der Vermieter einen Anspruch auf den Tagesmietpreis, es sei denn, dem Vermieter war eine anderweitige Vermietung möglich und zumutbar. Dem Mieter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Vermieter kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

IV. Fahrzeugübernahme, Fahrzeugnutzung

1. Im Mietvertrag sind die bei Übergabe des Fahrzeugs bekannten Schäden erfasst. Der Mieter verpflichtet sich, bei Fahrzeugübernahme das Fahrzeug auf etwaige weitere Schäden sowie auf die richtige Angabe des Tankstandes und sonstiger Füllstände, auf die Angabe zur Sauberkeit und auf das Vorhandensein von Zubehör und

Umweltplakette hin zu überprüfen. Die durch den Mieter festgestellten Schäden, Fehlteile, Verschmutzungen und ungenügende Füllstände sind vor Fahrtantritt gegenüber dem Vermieter anzuzeigen.

2. Die Übernahme des Mietfahrzeugs ist nur bei eindeutiger Identifikation des Mieters möglich. Diese kann durch Vorlage eines gültigen Personalausweises/Passes in Verbindung mit einem amtlichen Adressnachweis im Original erfolgen. Weiter benötigt der Mieter eine in der Bundesrepublik Deutschland genehmigte gültige Fahrerlaubnis. Kann der Mieter zum vereinbarten Übernahmezeitpunkt die notwendigen Dokumente nicht vorlegen, ist der Vermieter berechtigt, die Herausgabe des Fahrzeuges zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesem Fall ausgeschlossen.

3. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, den im Mietvertrag aufgeführten Fahrern oder von Berufsfahrern des Mieters, die einen entsprechenden gültigen Führerschein besitzen, gefahren werden. Der Mieter haftet für das Verschulden aller Personen, denen er den Gebrauch des Fahrzeugs überlässt, wie für eigenes Verschulden. Jeder dieser Fahrer muss im Besitz einer für die Fahrklasse gültigen Fahrerlaubnis sein. Für Fahrer unter 24 Jahren wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

4. Firmenkunden haben eigenständig zu prüfen, ob sich der berechtigte Fahrer im Besitz einer auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültigen Fahrerlaubnis befindet. Hierzu haben sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundigungen einzuziehen.

5. Die Benutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich in den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland gestattet. Will der Mieter das Fahrzeug in anderen Ländern benutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich.

6. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln, insbesondere die regelmäßige Prüfung des ausreichenden Motorölstandes, fällige Inspektionen, zu beachten und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.

7. Das Rauchen in den Fahrzeugen ist untersagt. Die Beförderung von Haustieren ist nur nach Vereinbarung mit dem Vermieter gestattet. Im Falle dessen, dass der Mieter, der berechtigte Fahrer oder andere beförderte Dritte dem generellen Rauchverbot zuwiderhandeln, vertragswidrig Haustiere befördern oder das Fahrzeug grob verschmutzen,

ist der Vermieter berechtigt, eine Schadensersatzpauschale in Höhe von bis zu 100,00 € gegen den Mieter geltend zu machen. Dem Mieter bleibt es gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der beanspruchten Pauschale entstanden ist. Dem Vermieter bleibt es unbenommen einen höheren Schaden nachzuweisen.

8. Das Mietfahrzeug darf weder zu rechtswidrigen Zwecken verwendet noch zweckentfremdet oder unter Drogen- bzw. Alkoholeinfluss benutzt werden. Das Mietfahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Geländefahrten, Fahrschulübungen, im Zusammenhang mit Motorsport oder zum Befahren von Rennstrecken. Nicht gestattet sind auch die Weitervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte außer berechtigten Fahrern gemäß Ziffer 3., sowie sonstige zweckentfremdete Nutzungen.

V. Fahrzeugrücknahme

1. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der Mietzeit. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ablauf der Mietzeit dem Vermieter in vertragsgemäßem Zustand am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Rückgabezeit zurückzugeben. Sofern Abholung durch den Vermieter vereinbart ist, ist das Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt zur Abholung am vereinbarten Ort vom Mieter bereitzustellen. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeuges nach Ablauf der Vertragslaufzeit fort gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert, § 545 BGB findet keine Anwendung.

2. Gibt der Mieter das Fahrzeug nicht zurück oder nicht an dem vereinbarten Ort, so hat er eine Rückführungsgebühr in Höhe von 150,00 € zuzüglich 1,00 € pro gefahrenen Kilometer zu zahlen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist

3. Nutzt der Mieter ein Navigationsgerät können die während der Mietdauer eingegebenen Navigationsdaten eventuell im Fahrzeug gespeichert werden. Koppelt der Mieter ein Mobilfunk- oder anderes Gerät mit dem Fahrzeug können Daten von diesen Geräten ebenfalls im Fahrzeug gespeichert werden. Der Mieter / Fahrer hat vor Rückgabe des Fahrzeuges dafür Sorge zu tragen, dass er vor Rückgabe des Fahrzeuges diese Daten löscht. Navigationsdaten kann der Mieter durch ein Zurücksetzen auf die Werkseinstellungen vor Rückgabe des Fahrzeuges löschen. Der Vermieter ist zu einer Löschung dieser Daten nicht verpflichtet.

4. Sondertarife gelten nur für den angebotenen Zeitraum und setzen voraus, dass die Anmietung für den vollständigen bei Anmietung vereinbarten Mietzeitraum erfolgt. Bei Überschreitung oder Unterschreitung des vereinbarten Mietzeitraums gilt für den gesamten Mietzeitraum nicht der Sondertarif, sondern der Normaltarif.

5. Der Tachometer ist plombiert. Bei Verletzung der Plombe oder bei Ausfall des Tachos ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter sofort zu verständigen. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, der Abrechnung als Vertragsstrafe eine Fahrstrecke von 600 km pro Miettag zugrunde zu legen, wobei der Mieter und der Vermieter das Recht haben, eine niedrigere oder höhere Kilometerzahl nachzuweisen.

6. Gibt der Mieter das Fahrzeug oder den Fahrzeugschlüssel – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentuschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinseszins zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

7. Bei Langzeitmieten (Mieten mit einer vereinbarten Mietdauer von mehr als 28 Tagen) gilt zusätzlich zu den Ziffern 1. bis 5. dieses Abschnitts folgendes: Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug im Falle der Erreichung des im Mietvertrag angegebenen zulässigen Kilometerstandes bereits vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Für den Fall, dass der Mieter die im Mietvertrag vereinbarten Kilometer überschreitet, fallen Kosten für jeden Zusatzkilometer, die im Mietvertrag als Hinweis angegeben sind, an. Für den Fall, dass der Mieter das Fahrzeug nach dem im Mietvertrag angegebenen Datum zurückgibt, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € verpflichtet; dies gilt nicht, soweit der Mieter nachweist, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

8. Der Mieter ist verpflichtet auch während der Dauer des Mietverhältnisses das Fahrzeug auf Weisung des Vermieters zurückzugeben, soweit hierfür ein wichtiger Grund besteht. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere bei der Durchführung von Inspektions-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten, Herstellerrückrufen, Erreichen eines bestimmten Kilometerstandes oder einer bestimmten Haltedauer.

VI. Mietpreis, Mietdauer

1. Der Mietpreis setzt sich zusammen aus einem Basismietpreis und Sonderleistungen. Sonderleistungen sind insbesondere Kosten für Betanken und Kraftstoff, Servicegebühren, Zubehör/Extras wie z.B. Kindersitze, Navigationsgerät, Dachboxen, Sackkarre etc., Zustellungs- und Abholungskosten. Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten Zahlung.

2. Für Zustellungen und Abholungen werden die dafür vereinbarten Zustellungs- bzw. Abholungsgebühren gemäß der bei Anmietung gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Die gültige Preisliste ist auf der Website der Vermieterin abrufbar.

3. Der Vermieter ist berechtigt, vor Überlassung des Fahrzeuges an den Mieter eine Sicherheitsleistung sowie Mietvorauszahlung zu verlangen.

4. Die für die Berechnung des Mietpreises maßgebliche Mietdauer beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Beginn des Mietverhältnisses und endet mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges. Rückerstattungen bei verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger Rückgabe erfolgen nicht. Ein Miettag hat 24 Stunden.

5. Eine Verlängerung des Mietvertrages muss dem Vermieter gegenüber telefonisch angekündigt und durch diesen ausdrücklich schriftlich oder in Textform genehmigt werden. Der Vermieter kann die Verlängerung von einer Vorauszahlung bis zur Höhe des zu erwartenden Mietpreises abhängig machen.

VII. Zahlungsfälligkeit und Zahlungsmodalitäten

1. Der Mietpreis zuzüglich sonstiger vereinbarter Entgelte und die Sicherheitsleistung sind bei Anmietung im Voraus zu entrichten, sofern vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Endbetrag der Abrechnung ist sofort zur Zahlung fällig.

2. Befindet sich der Mieter in Zahlungsverzug, hat er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu entrichten. Der Verzugszins beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Soweit der Mieter kein Verbraucher ist, beträgt der Verzugszins 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Darüber hinaus trägt der Mieter die weiteren Kosten, die sich aus dem Zahlungsverzug ergeben sowie pro Mahnung ein pauschales Entgelt: Für die erste Mahnung 5,00 €, für die zweite Mahnung 10,00 €, für die dritte Mahnung 15,00 €.

3. Gegen die Ansprüche des Vermieters kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.

4. Der Mieter stimmt zu, dass die Rechnung des Vermieters in elektronischer Form erstellt werden kann und an den vom Mieter angegebenen Rechnungsempfänger versandt werden kann. Für diesen Fall ist der Mieter schon jetzt damit einverstanden, dass er keine Papierrechnung mehr erhält und der Vermieter eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende elektronische Rechnung an die hinterlegte E-Mail-Adresse übersendet. Der Mieter kann der Übersendung der Rechnung in dieser Form jederzeit widersprechen. In diesem Fall wird der Vermieter die Rechnung in Papierform an den Mieter senden. Der Mieter hat in diesem Fall allerdings die Mehrkosten für die Übersendung der Rechnung in Papierform und das Porto sowie eine Aufwandsentschädigung für diesen Mehraufwand zu tragen.

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass ihm die elektronischen Abrechnungen des Vermieters zugehen können. Störungen an den Empfangseinrichtungen oder sonstige Umstände, die den Zugang verhindern, hat der

Mieter zu vertreten. Eine Rechnung gilt bei ihm als zugegangen, sobald sie in seinem Herrschaftsbereich eingegangen ist. Sofern der Vermieter nur einen Hinweis versendet und der Mieter die Rechnung selbst abrufen kann oder der Vermieter die Rechnung zum Abruf bereitstellt, ist die Rechnung zugegangen, wenn sie vom Mieter abgerufen wird. Der Mieter ist verpflichtet, in angemessenen Zeiträumen Abrufe bereitgestellter Rechnungen vorzunehmen.

Sofern eine Rechnung nicht zugeht oder nicht empfangen werden kann, wird der Mieter den Vermieter darüber unverzüglich informieren. In diesem Fall übersendet der Vermieter eine Rechnung in Papierform in Kopie erneut und weist darauf hin, dass es sich um eine Kopie handelt. Der Vermieter wird mit dieser Verfahrensweise so lange fortfahren, bis der Mieter ihr mitteilt, dass die elektronische Empfangsbereitschaft bei ihm wieder hergestellt ist.

VIII. Fahrzeugzustand, Reparaturen, Betriebsmittel

1. Wird während der Mietzeit eine Reparatur des Kilometerzählers oder eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges oder eine vorgeschriebene Inspektion notwendig, muss der Mieter sofort den Vermieter kontaktieren und darüber informieren. Die Reparatur muss innerhalb von 5 Werktagen von dem Vermieter vorgenommen werden und während der Reparatur hat der Mieter keinen Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug.

2. Dem Mieter wird das Fahrzeug immer mit einer genügenden Menge Kraftstofftank übergeben, um die nächste Tankstelle zu erreichen. Im Gegenzug hat der Mieter das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses mit einem mindestens gleich gefüllten Kraftstofftank zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht gleich betankt zurückgegeben, wird der Vermieter dem Mieter die Kraftstoffkosten und die Betankung des Fahrzeuges eine Betankungspauschale in Höhe von 25,00 € in Rechnung stellen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist.

3. Bei Mietverhältnissen mit einer Dauer von mehr als 28 Tagen hat der Mieter die Kosten zu tragen, die für die Beschaffung von Nachfüllflüssigkeiten (insbesondere Motoröl und Scheibenreiniger sowie Scheibenfrostschutzmittel) anfallen, falls während der Mietzeit ein Nachfüllen dieser Flüssigkeiten notwendig wird.

4. Bei der Anmietung von Fahrzeugen mit AdBlue®-Tank hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der AdBlue®-Tank stets hinreichend gefüllt ist. Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen die vorstehende Verpflichtung; der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen, die Behörden oder sonstige Dritte

gegen den Vermieter wegen Nicht-Betankung des AdBlue®-Tanks geltend machen, insbesondere von Buß- und Verwarnungsgeldern frei.

IX. Versicherung

Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf eine Vollkaskoversicherung inklusive Teilkasko mit einer maximalen Selbstbeteiligung (SB) je nach Fahrzeug (siehe SB in den Fahrzeugdetails/dem Mietvertrag). Die maximale Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden beträgt 100 Mio. €. Die max. Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf 15 Mio. € und ist auf Europa beschränkt.

X. Haftung des Mieters/ Unfall/ Diebstahl/ Anzeigenpflicht

1. Der Mieter/Fahrer haftet bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen nach den allgemeinen Haftungsregeln unbeschränkt. Soweit ein Schaden von der für das Fahrzeug bestehenden Vollkaskoversicherung übernommen wird (z.B. Hagelschäden) jedoch beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung.

2. Dem Mieter steht es frei, die Haftung aus Unfällen für Schäden des Vermieters durch Zahlung eines besonderen Entgeltes zu beschränken. Wird eine Haftungsbeschränkung gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes für den Fall eines selbstverschuldeten Unfalls vereinbart, wird der Vermieter den Mieter nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung am gemieteten Fahrzeug freistellen. Bei mehreren Schäden während der Mietzeit ist die Selbstbeteiligung pro Schadenfall vom Mieter zu zahlen. Die einzelnen Beträge für die Kosten der Vollkaskoversicherung sowie die Höhe der Selbstbeteiligung können individuell festgelegt werden. Eine vertragliche Haftungsfreistellung gilt nur für den Zeitraum des Mietvertrages und nicht zugunsten unberechtigter Nutzer des Fahrzeugs.

3. Eine solche Freistellung erfolgt nicht hinsichtlich der Schäden, die aus verbotener Nutzung oder Verletzung der Verpflichtung des Mieters zum Verhalten bei Unfällen herrühren. Der Mieter haftet unbeschränkt, wenn er den Schaden durch Vorsatz verursacht hat. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist der Vermieter berechtigt, den Freistellungsanspruch gegenüber dem Mieter in einem der Schwere dessen Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Mieter haftet weiter unbeschränkt für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen hierzu nicht berechtigten Dritten oder durch verbotene Nutzungen (z. B. Motorsport, Benutzung des Fahrzeugs zu Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, Weitervermietung) – vgl. hierzu Abschnitt IV. – oder durch unsachgemäße Behandlung/Bedienung des Kfz z. B. durch Schaltfehler oder Falschbetankung oder durch Ladegut entstanden sind.

4. Bei Unfällen, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schäden ist der Mieter bzw. der berechtigte Fahrer verpflichtet, unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter schriftlich zu unterrichten, am Unfall Beteiligte und Zeugen namentlich und mit Anschrift zu notieren und keine Schuldanerkenntnisse Dritten gegenüber abzugeben. Der Mieter soll zu diesem Zweck den, bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Vordruck für einen Unfallbericht in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäß und vollständig ausfüllen. Notwendige Bergungsmaßnahmen oder Reparaturen werden in jedem Fall vom Vermieter veranlasst. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter unverzüglich einen detaillierten Unfallbericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Unfallbericht hat insbesondere Namen und Anschrift der Beteiligten und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zu enthalten. Sollte der Vermieter durch einen Verstoß gegen die zuvor genannte Vorschrift den an seinem Fahrzeug entstandenen Schaden weder bei seinem Kaskoversicherer noch bei einem dritten Beteiligten durchsetzen können, haftet der Mieter für sein schuldhaftes Unterlassen der zuvor genannten Verpflichtung in voller Höhe des dem Vermieter entstandenen Schadens. Für die Bearbeitung von Schäden an den gemieteten Fahrzeugen/Gegenständen, die vom Mieter, Fahrer oder Nutzer verursacht wurden, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 35,00 € erhoben, es sei denn der Mieter weist nach, dass dem Vermieter ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist.

5. Brems-, Betriebs-, und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden, dies gilt insbesondere für Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen sind.

6. Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von der Vermieterin erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der dem Vermieter für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an den Vermieter richten, erhält dieser vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von 60,00 €, es sei denn der Mieter weist nach, dass dem Vermieter ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; dem Vermieter ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

7. Bei Benutzung einer mautpflichtigen Straße hat der Mieter für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Mautgebühr zu sorgen. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Mautgebühren, die er oder ein Dritter, denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen, frei.

XI. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei Rückgabe des Mietfahrzeuges durch den Mieter oder den berechtigten Fahrer im Fahrzeug zurückgelassen/vergessen werden, sofern der Vermieter nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

2. Der Vermieter haftet für einen bei Vertragsschluss vorhandenen Mangel der Mietsache im Sinne von § 536 BGB nur, sofern er den Mangel nach Ziffer 3. zu vertreten hat.

3. Soweit eine Haftung des Vermieters in Betracht kommt, haftet dieser nach folgenden Vorgaben:

Der Vermieter haftet unbeschränkt für vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt werden. Die Haftung des Vermieters beschränkt sich in diesen Fällen leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse nach Ziffer 3. gelten nicht soweit der Vermieter einen Mangel arglistig verschwiegen hat, für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters oder für die Haftung aus einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsbeschränkungen gelten ferner für alle Anspruchsarten, auch solche aus Deliktsrecht.

XII. Kündigung des Mietvertrages

1. Sowohl Vermieter als auch der Mieter sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für den Vermieter insbesondere in folgenden Fällen vor:

- eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters
- eine verbotene Nutzung des Fahrzeuges
- ein grob unsachgemäßer Gebrauch des Fahrzeuges
- wenn der begründete Verdacht einer Straftat vorliegt
- wenn der Mieter oder der berechtigte Fahrer bewusst unwahre Angaben zu Personendaten gemacht haben oder die Angaben derart unvollständig getätigt wurden, dass eine Identifikation der Vertragsparteien und deren ladungsfähiger Anschrift nicht möglich sind
- Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr

- ein vom Mieter oder berechtigten Fahrer schuldhaft verursachter erheblicher Schaden am angemieteten Fahrzeug
- Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages. z.B. wegen zu hoher Schadensquote
- der Mieter mit der vor Mietbeginn zu entrichtende Kautions nach Fälligkeit mindestens 3 Tage im Verzug ist
- der Mieter dem Vermieter das Recht zur Besichtigung des Fahrzeuges nicht einräumt, obwohl auf Seiten des Vermieters hierzu ein berechtigtes Interesse besteht und die Ermöglichung der Besichtigung dem Mieter zumutbar ist
- Manipulierung des Kilometerstandes.

2. Sofern zwischen Vermieterin und Mieter mehrere Mietverträge bestehen und der Vermieter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt ist, kann er auch die anderen Mietverträge außerordentlich fristlos kündigen, falls ihm die Aufrechterhaltung auch der weiteren Mietverträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Mieters nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, falls der Mieter

- ein Mietfahrzeug vorsätzlich beschädigt;
- dem Vermieter einen am Mietfahrzeug entstandenen Schaden schuldhaft verschweigt oder einen solchen zu verbergen versucht;
- dem Vermieter vorsätzlich einen Schaden zufügt;
- mit Mietzahlungen in Gesamthöhe von wenigstens einer Wochenmiete mehr als fünf Bankarbeitstage im Verzug ist;
- ein Mietfahrzeug bei der oder zur Begehung vorsätzlicher Straftaten nutzt.

3. Kündigt der Vermieter das Mietverhältnis außerordentlich, so ist der Mieter zur unverzüglichen Rückgabe des Fahrzeuges, der Fahrzeugpapiere, der Fahrzeugschlüssen und des angemieteten Zubehörs verpflichtet.

XIII. Datenschutzklausel/Fahrzeugortung

1. Der Vermieter (HannDrive - Cihan Izbudak, Mirsad Alijaj GbR) ist die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts. Die personenbezogenen Daten des Mieters/Fahrers werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine werbliche Verwendung geschieht nur für Zwecke der Eigenwerbung (einschließlich der Empfehlungswerbung). Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. an das Kreditkartenunternehmen des Mieters zum Zwecke der Abrechnung, den Betreiber des Mautsystems im Falle des Abschnitts X. Ziffer 7. sowie im Falle Abschnitts X. Ziffer 6. an die entsprechende Behörde oder sonstige Stelle zum Zweck der direkten Geltendmachung solcher Gebühren, Kosten, Mautgebühren oder Buß- und Verwarnungsgelder. Eine darüberhinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.

2. Der Mieter/Fahrer kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an: HannDrive - Cihan Izbudak, Mirsad Alijaj GbR, Geestemünder Weg 1, 30419 Hannover; info@hannodrive.de.

Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten, finden Sie in unserer Datenschutzerklärung: www.hannodrive.de/impresum-datenschutz/.

3. Die Fahrzeuge des Vermieters sind mit einer Technik ausgestattet, welche es dem Vermieter ermöglicht, die genaue Position des Fahrzeuges zu ermitteln. Die GPS-Koordinaten und Geschwindigkeitsangaben werden gespeichert und dienen dem Zweck des Schutzes der Fahrzeugflotte. Der Mieter erklärt sich mit der Erhebung, Speicherung und Nutzung dieser Daten einverstanden. Bei Fahrzeugmissbrauch werden die gespeicherten Daten an einsprechende Stellen übertragen.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages und der Allgemeinen Vermietbedingungen, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen des Mietvertrages hiervon unberührt.

3. Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person, Firma oder Organisation, für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner.

4. Ist der Mieter ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

5. Der Vermieter nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.